

STATUTEN TRÄGERVEREIN QUARTIERTREFF HIRSLANDEN

1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen «Trägerverein Quartiertreff Hirslanden» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2. ZWECK UND ZIELRICHTUNG DES VEREINS

- a) Der «Trägerverein Quartiertreff Hirslanden» leitet den Quartiertreff Hirslanden (QTH) administrativ und in allen *betrieblichen* Belangen.
- b) Hauptanliegen des Vereins ist die Schaffung von Kontakt- und Begegnungsmöglichkeiten für die Quartierbewohner/-innen im QTH.
- c) Im Quartiertreff Hirslanden werden Raum und Möglichkeiten geschaffen für die Umsetzung von Ideen, Anliegen und Interessen der Quartierbewohner/-innen.
- d) Die Zusammenarbeit mit anderen quartierbezogenen Institutionen, Vereinen oder Gruppierungen wird angestrebt und gefördert.
- e) Ein vielfältiges Bildungs- und Kulturprogramm wird unter Berücksichtigung von Punkt c) angestrebt.
- f) Der Verein setzt sich auch für die Schaffung von weiteren Begegnungsmöglichkeiten ein, die im Quartier gewünscht werden, aber im Quartiertreff Hirslanden nicht realisiert werden können.
- g) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- h) Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. MITGLIEDSCHAFT

3.1 Mitglieder

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen wollen.

3.1.1 Arten der Mitgliedschaft

Es bestehen folgende Möglichkeiten der Mitgliedschaft:

- Aktivmitgliedschaft (Einzelne, Familien, juristische Personen)

- Aktivmitglieder verfügen bei Abstimmungen an der Generalversammlung über 1 Stimme, unabhängig ob Einzelne, Familien oder Firmen.
- Passivmitgliedschaft (Gönner: Beiträge über CHF 100)
- Passivmitglieder haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht.

3.1.2 Eintritt

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft wird per Beitrittserklärung und Bezahlung des Mitgliederbeitrages erlangt und gilt für das laufende Kalenderjahr.

3.1.3 Mitgliederbeitrag

Die Beiträge für die Aktivmitgliedschaft werden jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt, wobei sie höchstens CHF 100 betragen dürfen.

3.1.4 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich, wird aber erst auf Ende des Vereinsjahres (Kalenderjahr) gültig. Das austretende Mitglied schuldet sowohl ausstehende wie auch laufende Mitgliederbeiträge.

3.1.5 Ausschluss

Ein Mitglied, das den Zielen oder Interessen des Vereins in gravierender Weise entgegenwirkt oder schadet, kann auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Die Nichtbegleichung des Mitgliederbeitrages führt zum Ausschluss.

4. MITTEL

4.1 Finanzen

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträgen
- Spenden
- Erträgen aus den Aktivitäten des Quartiertreffs
- Leistungsabgeltungen der Stadt Zürich

4.2 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

4.3 Ausschüttung

Es werden keine Teile des Vermögens an Mitglieder des Vereins ausgeschüttet.

5. ORGANISATION

Der Verein besteht aus folgenden Organen

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Revisoren

5.1 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

5.1.1 Ordentliche und ausserordentliche Vereinsversammlungen:

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich im ersten Trimester statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden durchgeführt, wenn der Vorstand dies für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Im letzteren Fall muss der Vorstand die Versammlung innert Monatsfrist durchführen.

5.1.2 Einberufung von Vereinsversammlungen

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit, spätestens 20 Tage im Voraus. Allfällige Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.

5.1.3 Kompetenzen der Vereinsversammlung

Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder

- nimmt das Protokoll der letzten Vereinsversammlung ab
- wählt den Präsidenten/die Präsidentin.

- genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung
- beschliesst das Budget
- setzt die Mitgliederbeiträge fest
- beschliesst Statutenänderungen, wobei dafür eine Zweidrittelsmehrheit nötig ist.

5.1.4 Nicht traktandierte Geschäfte

Über Geschäfte, die in den Traktanden nicht angekündigt worden sind, werden keine Beschlüsse gefasst.

5.1.5 Protokoll

Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Beschlüsse werden chronologisch protokolliert.

5.2 VORSTAND

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins.

5.2.1 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf und höchstens elf Mitgliedern zusammen, nämlich aus:

- Präsident bzw. Präsidentin
- Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin
- Aktuar bzw. Aktuarin

Das Präsidium sowie das Aktuarat können zu zweit ausgeübt werden. Der Präsident/die Präsidentin wird von der Vereinsversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

5.2.2 Ehrenamtlichkeit

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

5.2.3 Kompetenzen des Vorstandes

Dem Vorstand sind sämtliche Rechte und Pflichten überlassen, welche die Zweckerfüllung des Vereins mit sich bringen und nicht gemäss Gesetz oder Vereinsstatuten der Vereinsversammlung zustehen. Der Vorstand kann Aufgaben zur Erfüllung des Vereinszweckes an Dritte delegieren. Der Vorstand

entscheidet über allfällige Anstellungen und prüft die Schaffung von geschützten Arbeitsstellen.

5.2.4 Beschlussfassung im Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit erfolgt der Stichentscheid durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin. Falls ein Co-Präsidium besteht, liegt der Stichentscheid bei der Person, die Sitzung leitet (Tagespräsidium).

5.2.5. Amtsdauer

Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes zwischen den Vereinsversammlungen ergänzt sich der Vorstand selber.

5.2.6 Unterschriftsberechtigung

Die Unterschriftsberechtigung wird durch den Vorstand geregelt.

5.3 REVISOREN

Die Revisoren bzw. Revisorinnen prüfen den finanziellen Bereich des Vereins.

5.3.1 Auswahl

Der Vorstand bestellt einen von der Stadt anerkannten Revisor bzw. Revisorin.

5.3.2 Aufgabe

Der Revisor bzw. die Revisorin haben die Jahresrechnung und das Budget zu überprüfen und gleichzeitig abzuklären, ob die geltende Kompetenzordnung bei Finanzbeschlüssen eingehalten worden ist.

5.3.3 Berichterstattung

Die Revisoren bzw. Revisorinnen erstatten der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht und ergänzen diesen auf Wunsch an der Versammlung auch noch mündlich. Ferner stellen sie der Vereinsversammlung Antrag auf Rechnungsabnahme.

6. AUFLÖSUNG

6.1 Auflösungsbeschluss

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Vereinsversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.

6.2 Vereinsvermögen

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

6.3 Liquidation

Die Liquidation des Vereins und der Vollzug der Vereinsbeschlüsse ist Aufgabe des Vorstandes

7. INKRAFTSETZUNG

Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Zürich, den 21. Mai 2015



**Quartiertreff
Hirslanden.**